

Klage, eingereicht am 8. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**(Rechtssache C-122/11)**

(2011/C 160/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz und G. Rozet)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁾ sowie der Art. 18 und 45 AEUV, die das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthalten, verstoßen hat, dass es das Wohnsitzerfordernis, das der Indexierung der Renten der europäischen Bürger und der im EWR außerhalb eines Landes, das mit Belgien ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat, Ansässigen entgegenstand, erst am 1. August 2004 aufgehoben und die Diskriminierung, die diese im Zeitraum vor dem 1. August 2004 durch den Entzug eines Teils ihrer Rente erlitten haben, nicht beseitigt hat;

- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass die nationale Regelung eine Ungleichbehandlung mit Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten schaffe, da sie nur für Letztere das Erfordernis des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder eines Landes, das mit Belgien ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen habe, für die Indexierfähigkeit ihrer Rente im Zeitraum vor dem 1. August 2004 verlangt habe.

Die Kommission trägt ferner vor, dass die Verordnung Nr. 883/2004 das Erfordernis des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für die Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr vorsehe. Die Personen, für die diese Verordnung gelte, könnten also die Anwendung dieses Grundsatzes auch verlangen, wenn sie in einem Drittstaat wohnten. Folglich könne ein Staat die Indexierung von Renten nicht mehr auf seine Bürger beschränken, sondern müsse sie auch den in einem Drittstaat wohnhaften Rentnern gewähren.

Schließlich könnten der Vertrauensschutz, praktische Schwierigkeiten und finanzielle Auswirkungen, auf die sich die belgischen Behörden als Gründe zur Rechtfertigung der Unmöglichkeit berufen hätten, die geänderte Gesetzgebung rückwirkend anzuwenden, nicht geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 166, S. 1, Berichtigung ABl. L 200, S. 1.

Klage, eingereicht am 25. März 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik**(Rechtssache C-145/11)**

(2011/C 160/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Šimerdová und A. Marghelis)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen die Art. 32 und 33 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie es abgelehnt hat, zwei Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens der Tierarzneimittel CT-Line 15 % Premix und CT-Linie 15 % Oral Powder im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen dezentralisierten Verfahrens anzuerkennen;

- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage macht die Kommission geltend, dass es die genannte Richtlinie 2001/82/EG einem Mitgliedstaat nicht gestatte, im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens eine rechtliche und wissenschaftliche Beurteilung eines Genehmigungsantrags vorzunehmen. Die Phase der Anerkennung diene ausschließlich der Überprüfung, ob das vorgelegte Dossier entsprechend den in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten identisch sei, ob es vollständig sei und ob es das Verzeichnis der betroffenen Mitgliedstaaten enthalte. Daher wirft die Klägerin der Beklagten vor, sie weise Genehmigungsanträge zurück, indem sie u. a. Gründe anführe, die die Zusammensetzung des Arzneimittels und seine Darreichungsform, seine angeblich fehlende Konformität mit dem nationalen Recht und eventuelle Gefahren für die öffentliche Gesundheit betreffen.

Die Kommission weist auch darauf hin, dass die von einem Genehmigungsantrag betroffenen Mitgliedstaaten im Stadium der Anerkennung verpflichtet seien, den vom Referenzmitgliedstaat vorgelegten Beurteilungsbericht anzuerkennen, sofern nicht eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt gemäß Art. 33 der Richtlinie geltend gemacht werde. Die französischen Behörden hätten jedoch nicht das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren angewandt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311, S. 1).